

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1968)

Rubrik: Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. PRAKTISCHE AUSSENTAETIGKEIT

1. Afrika

NIGERIA/BIAFRA

Gleich zu Beginn der Feindseligkeiten im Juli 1967 leitete das IKRK eine Hilfsaktion in Nigeria/Biafra ein.

Neben seiner traditionellen Tätigkeit für die Kriegsgefangenen entfaltete es in der zweiten Jahreshälfte 1967 seine Anstrengungen auf dem Gebiet der ärztlichen Betreuung.

Seit Jahresende machten sich die ersten Anzeichen eines Lebensmittelmangels bemerkbar. Um dieser Lage zu begegnen, ergriff das IKRK, dessen Tätigkeit sich während des ganzen Jahres 1968 ständig ausweitete, allgemeine Massnahmen, um seiner Tradition gemäss der Zivilbevölkerung beidseits der Front zu helfen.

I. Allgemeine Massnahmen des IKRK

Angesichts der wachsenden Zahl der Flüchtlinge und auf Antrag des Nigerianischen Roten Kreuzes richtete das IKRK am 18. und 30. April einen Aufruf für sämtliche Konfliktopfer an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der

Roten Sonne. Am 23. Mai, d.h. zwei Tage, nachdem die nigerianischen Bundestruppen Port Harcourt eingenommen hatten, leitete das IKRK die Aktion "SOS Biafra" ein: es bat etwa 30 nationale Gesellschaften, sich bei ihren jeweiligen Regierungen wie auch bei der Öffentlichkeit für die Beschaffung von Hilfsgütern und Transportmitteln zur Rettung von rund 600'000 Flüchtlingen in Biafra einzusetzen.

Da die Hilfsaktion des IKRK von Tag zu Tag grössere Ausmasse annahm, betraute das Komitee am 17. Juli Botschafter August Lindt, den ehemaligen Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und ehemaligen IKRK-Delegierten, mit der Leitung und der Koordination dieser Hilfsaktion.

Um jedoch in der Lage zu sein, seine Tätigkeit fortzusetzen, musste das IKRK auf einen vermehrten Beitrag seitens der nationalen Gesellschaften, der Regierungen und der anderen karitativen Organisationen zählen können. Die Beförderung und die Verteilung der Hilfsgüter für die Konfliktsopfer beidseits der Front hingen nämlich im wesentlichen von den finanziellen Mitteln ab, die dem IKRK zur Verfügung gestellt wurden.

Auf Einladung des Europarats weilte Vizedirektor P. Gaillard vom 20. bis 24. September in Strassburg, um dieser Institution die Tätigkeiten des IKRK in Nigeria/Biafra darzulegen und die dort vertretenen Regierungen um eine grössere Unterstützung zu bitten. Die Versammlung des Europarats nahm am 24. September eine diesbezügliche Empfehlung an, in der sie alle Mitgliedsregierungen aufforderte, die Aktion des IKRK durch grosszügige finanzielle Beiträge

zu unterstützen.

Bevor das IKRK seine Kampagne zur Beschaffung von Geldern weiterführte, entsandte es das IKRK-Mitglied Generaldirektor R. Gallopin vom 12. bis 19. Oktober nach Lagos. Seine Mission bestand darin, mit der Bundesmilitärregierung die zukünftige Aktion des IKRK in Nigeria festzusetzen. Gleichlaufend erhielt Botschafter Lindt von den biafranischen Behörden die Zustimmung für einen neuen finanziellen Aufruf.

Nach diesen Schritten arbeitete das IKRK ein erstes Hilfsprogramm für vier Monate aus (von November 1968 bis Ende Februar 1969), das die Verteilung von Lebensmitteln und Medikamenten vorsah. Dann berief es nacheinander die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Vertreter der Regierungen und der zwischenstaatlichen Organisationen sowie der anderen beteiligten freien Wohlfahrtsverbände zu Informationssitzungen nach Genf ein.

Am 4. November verpflichteten sich die Vertreter der nationalen Gesellschaften, die Aktion des IKRK sowie die von ihm unternommenen weiteren Schritte zur Deckung der Aktionskosten, einschliesslich der damit verbundenen Transportkosten, bei ihren jeweiligen Regierungen zu unterstützen.

Vier Tage später nahmen die Vertreter von 34 Regierungen an einer für sie veranstalteten Sitzung teil. Nach dieser Sitzung wusste das IKRK, dass es auf vermehrte Beiträge für seine Hilfsaktion in Nigeria/Biafra zählen konnte. Nicht nur die bereits beteiligten Staaten hatten ihm ihre finanzielle Unterstützung bestätigt, sondern neue Länder hatten ihm ihre Beteiligung zugesagt. ¹⁾

1) Siehe Spenderliste S. 86

II. Betreuung der Zivilbevölkerung

Gebiet unter Bundeskontrolle

Die Lage der Zivilbevölkerung in Nigeria erfuhr im Jahre 1968 eine rasche Verschlechterung, und zwar hauptsächlich wegen der ständigen Zunahme der Flüchtlinge und der Unterbrechung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit in den vom Krieg verwüsteten Gebieten. Ausserdem gestaltete sich der Zugang zu den notleidenden Menschen durch das Fehlen einer lokalen Verwaltung in den kürzlich von den Bundestruppen wiedereroberten Gebieten immer schwieriger.

Anfang 1968 verteilten die IKRK-Delegierten an die Zivilbevölkerung rund 100 Tonnen Milchpulver sowie Multipräparate, die vom UNICEF gespendet worden waren.

Ab Juni war das IKRK in der Lage, in enger Zusammenarbeit mit dem Nigerianischen Roten Kreuz die durch die Entwicklung der Lage erforderlich gewordene Grossaktion zu organisieren. Zu jener Zeit trafen nämlich nach dem im April und Mai erlassenen Aufruf die von den nationalen Gesellschaften geschickten Hilfsgüter in Nigeria ein: Ende Juni verfügte das IKRK in Lagos über einen ersten Vorrat von rund 100 Tonnen Lebensmitteln und Medikamenten.

Mitte Juli liess Botschafter Lindt während seines ersten Aufenthalts in Lagos örtliche Lebensmittel ankaufen. Er traf ferner die logistischen Massnahmen, damit die Hilfsgüter in den Depots nahe der Front gelagert wurden, um so für den Fall, dass sich die beiden Kriegführenden über die Schaffung eines Landkorridors einigten, die sofortige Verteilung zu ermöglichen.

Im August waren daher nahezu 4000 Tonnen Lebensmittel auf dem unter Bundeskontrolle stehenden Gebiet gelagert, und zwar in den Depots von Lagos, Enugu, Agbor und Calabar. Mitte Oktober war es ferner möglich, mit der Hilfsaktion in der Gegend von Port Harcourt zu beginnen.

Das Nigerianische Rote Kreuz wurde durch das "Relief center", das Hauptquartier der gemeinsamen Hilfsaktion des IKRK und des Nigerianischen Roten Kreuzes für das unter der Kontrolle der Bundesstreitkräfte stehende Gebiet, eng zur Leitung der Aktion hinzugezogen. An der Spitze des "Relief center" steht der Exekutivpräsident des Nigerianischen Roten Kreuzes, Chief S.A. Ojo.

Für den Transport der Hilfsgüter von Lagos nach den verschiedenen Verteilerstellen im Landesinnern verfügte das IKRK im Dezember über zwei Schiffe von je 535 Tonnen, ein Schiff von 1500 Tonnen (das das Niederländische Rote Kreuz und die niederländische Regierung ihm zur Verfügung gestellt hatten), zwei Flugzeuge, drei Hubschrauber (vom UNICEF geliefert) und nahezu 300 Fahrzeuge, darunter zahlreiche Lastwagen.

Zur gleichen Zeit betrugen die Hilfsgüternorräte für das gesamte Gebiet unter Bundeskontrolle, wo sich das IKRK an der Versorgung von rund 800 000 Menschen beteiligte, rund 20 500 Tonnen.

Gebiet unter biafranischer Kontrolle

Durch die strenge Blockade und den Zustrom von Hunderttausenden Flüchtlingen brach im Berichtsjahr eine

regelrechte Hungersnot in Biafra aus. Ihre ersten Opfer waren die Kinder, die wegen des Proteinmangels bald an der Kwashiorkor-Krankheit litten. Während der Zugang zu den Notleidenden in den unter Bundeskontrolle stehenden Gebieten vor allem Transportprobleme aufwarf, setzte er in den Gebieten unter biafranischer Kontrolle eine Lockerung der Blockade voraus, damit die Hilfsgüter passieren konnten. Seit Ende 1967 bemühte sich das IKRK, von den beiden Kriegführenden eine Zustimmung entweder für die Errichtung eines Land- oder Flusskorridors oder für eine Luftbrücke mit vorzugsweise Tagflügen zu erhalten. Trotz den diesbezüglichen Bemühungen seitens des Kaisers von Aethiopien, Haile Selassie, und des beratenden Ausschusses der Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA) wie auch des IKRK konnten weiterhin nur Nachtflüge durchgeführt werden.

Ende Dezember 1967 hatten sich die Bundesmilitärregierung und das IKRK grundsätzlich über eine Lebensmittelhilfe des Roten Kreuzes für die notleidenden Kinder in Biafra und über das Verfahren der Hilfsgüterbeförderung geeinigt. Der Plan sah vor, dass das IKRK einen Stützpunkt in Santa Isabel auf der Insel Fernando Poo errichtet und die Vertreter der nigerianischen Bundesregierung die nach Biafra zu befördernden Lieferungen kontrollieren. Die Bundesmilitärregierung konnte jedoch keine Gewähr für die Sicherheit der Flüge übernehmen.

Nachdem die biafranischen Behörden sich zunächst geweigert hatten, ihre Zustimmung zu Flügen zu erteilen, deren Ladung von Bundesvertretern kontrolliert werden sollte, erklärten sie sich schliesslich am 17. Januar 1968

mit diesem Verfahren einverstanden. Inzwischen, am 15. Januar, hatte die Bundesmilitärregierung jedoch ihre Genehmigung aus militärischen Sicherheitsgründen wieder zurückgezogen.

Das IKRK nahm daraufhin seine Verhandlungen mit den beiden Konfliktparteien wieder auf. Es verstrichen jedoch drei Monate, ohne dass es ihm möglich gewesen wäre, die unerlässlichen Garantien für Flüge nach Biafra zu erwirken. Indessen wurde die Not der Zivilbevölkerung durch die Härten der Blockade immer grösser.

Am 9. April, nach einem Aufenthalt des Präsidenten des Nigerianischen Roten Kreuzes, Sir Adetokunbo Ademola, in Genf, bestätigte die Bundesmilitärregierung dem IKRK ihre Duldung der Hilfsgüterflüge auf eigene Gefahr des IKRK. Auf dieser Grundlage wurden die Flüge von diesem Zeitpunkt an durchgeführt.

Durch die Einnahme von Port Harcourt am 21. Mai wurde die Aufgabe des IKRK noch schwieriger: Während ein neuer Zustrom von 100 000 Flüchtlingen in die von den biafranischen Behörden in aller Eile eingerichteten Lager kam, verlor das IKRK seinen Landeplatz. Von nun ab erfolgten nur noch unregelmässige Flüge nach Biafra. Die IKRK-Flugzeuge landeten unter oft gefährlichen Bedingungen auf dem neuen biafranischen Landeplatz von Uli. Mit den dreizehn ersten Flügen, die vom 9. April bis 15. Juli unter diesen Bedingungen erfolgten, konnten 169 Tonnen Hilfsgüter befördert werden, die sofort an die Zivilbevölkerung verteilt wurden.

Am 23. Mai trafen indessen nigerianische und biafranische Vertreter in Kampala zusammen, um über die etwaige

Einstellung der Feindseligkeiten zu verhandeln; das IKRK richtete eine Botschaft an die beiden Delegationen, in der es die sofortige Annahme folgender humanitärer Massnahmen anregte:

1. Das IKRK forderte die Kriegführenden auf, den Streitkräften für die Dauer der Feindseligkeiten strenge, sehr genaue Anweisungen zu erteilen, damit die unschuldige Zivilbevölkerung von Luftangriffen und sonstigen Angriffen auf ihre Sicherheit verschont bleibt, sei es, dass sie als Vergeltungsmassnahmen erfolgen oder nicht.
2. Das IKRK bat, dass ihm Erleichterungen für eine Aufhebung der Blockade gewährt werden, damit die Hilfsgüter passieren können.
3. Das IKRK schlug vor, unter seiner Schutzherrschaft auf neutralem Gebiet einen Austausch von Kriegsgefangenen vorzunehmen.

Gleichzeitig begab sich der Generaldelegierte für Afrika, Dr. Georg Hoffmann, nach Kampala, um die Stellungnahme des IKRK darzulegen.

Nachdem diese Verhandlungen gescheitert waren, reiste Dr. Hoffmann nach Lagos, um seine Besprechungen im Hinblick auf eine weitere Lockerung der Blockade fortzusetzen.

Am 22. Juli wurde Botschafter August Lindt in Lagos von General Gowon, dem nigerianischen Staatsoberhaupt, empfangen, der ihm bestätigte, dass die Duldung der Flüge, die nach der Einnahme von Port Harcourt zunächst von der Bundesmilitärregierung als hinfällig betrachtet worden war, gültig blieb. Daraufhin charterte das IKRK eine DC-6, die in regelmässigen Nachtflügen von Santa Isabel nach Uli in der Zeit vom 31. Juli bis Anfang September 231 Tonnen Hilfsgüter beförderte.

Am 13. August schloss der IKRK-Chefdelegierte in Biafra, H. Jaggi, mit den biafranischen Behörden einen Vertrag über die Neutralisierung der Landepiste von Obilago, die unter die Kontrolle des IKRK gestellt und ausschliesslich für die Beförderung der zivilen Hilfsgüter benutzt werden sollte. Die Bundesmilitärregierung wurde ersucht, Kenntnis von der Neutralisierung dieser Landepiste zu nehmen und den IKRK-Flugzeugen zu genehmigen, sie für regelmässige Tagflüge zu benutzen, erklärte jedoch, sie könne ihre Zustimmung hierzu nicht erteilen.

Zur gleichen Zeit tagte der Beratende Ausschuss der OUA in Addis Abeba. Der Kaiser von Aethiopien, Haile Selassie, bat Botschafter August Lindt, an diesen Besprechungen als Berater für die logistischen Fragen betreffend entweder Tagflüge oder die Schaffung eines Land- oder Flusskorridors teilzunehmen. Die Verhandlungen von Addis Abeba gerieten jedoch in eine Sackgasse.

Indessen rückten die Bundestruppen weiter auf biafranisches Gebiet vor, wo die Zahl der Flüchtlinge eine Million überstieg. Durch die Hungersnot starben von Tag zu Tag mehr Kinder. Angesichts der dringenden Notlage beschloss das IKRK, alle Massnahmen unter eigener Verantwortung und mit allen verfügbaren Mitteln zu ergreifen, um Massenhilfsgüter für die hungernde Bevölkerung Biafras zu entsenden; es leitete die Operation INALWA (International Airlift West Africa) ein.

Am 20. August versammelten sich am Sitz des IKRK in Genf Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften, des UN-Kinderhilfswerks (UNICEF), des Weltkirchenrats, des

Katholischen Hilfswerks und der Internationalen Union für Jugendhilfe (UIPE). Nachdem sie die Lage in den unter biafranischer Kontrolle stehenden Gebieten geprüft hatten, beschlossen sie, ihre Hilfsaktion für Biafra zu koordinieren. Fünf Tage später erhielt das IKRK, das durch den Sonderdelegierten Fürgler Schritte bei der spanischen Regierung unternommen hatte, die Genehmigung, den Flughafen von Santa Isabel noch stärker zu benutzen.

Dank der Mitwirkung des Dänischen, des Finnischen, des Niederländischen, des Norwegischen, des Schwedischen und des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügte das IKRK somit Anfang September in Santa Isabel über sechs Flugzeuge, d.h. fünf DC-6 und eine C 130 Hercules. Es ging nun darum zu sehen, wie man sie einsetzen konnte. Am besten wären Tagflüge gewesen. Daher erfuhr das IKRK mit grosser Genugtuung, dass am 3. September, dem Tag der Einleitung der Operation INALWA, zwischen Botschafter Lindt und General Gowon in Lagos ein Vertrag zustande gekommen war: Das IKRK war ermächtigt worden, als dringende Massnahme Hilfsgüter von Fernando Poo nach dem Flugplatz von Uli zu transportieren, und zwar ab 5. September in Tagflügen für eine Dauer von 10 Tagen.

Am Tag darauf liessen die biafranischen Behörden jedoch wissen, es sei ihnen nicht möglich, Tagflüge nach Uli zu genehmigen, da sie befürchteten, die Bundesstreitkräfte zögen daraus einen militärischen Vorteil. Dagegen boten sie diese Möglichkeit für den Flugplatz von Obilago an.

Da sich ein Einvernehmen zwischen den beiden Parteien als unmöglich erwies, beschloss das IKRK, von nun

ab seine Nachtflüge nach dem Flugplatz Uli und jenem von Obilago fortzusetzen, wenigstens solange, bis letzterer den biafranischen Behörden aufgrund der militärischen Ereignisse zurückgegeben wurde. Kurz danach fiel er in die Hände der Bundesstreitkräfte.

Im Dezember tauchte ein neues Problem auf. Die Regierung Aequatorialguineas, das am 12. Oktober 1968 unabhängig geworden war, befahl dem IKRK, seine Flüge über die von Santa Isabel ausgehende Luftbrücke ab 21. Dezember einzustellen. Dank dem Einschreiten des Botschafters Lindt konnten sie jedoch am 23. Dezember für zwei Wochen wieder aufgenommen werden.

Trotz diesen Schwierigkeiten verstärkte das IKRK seinen Einsatz, lagerte Vorräte, die zu Beginn der Operation 3'300 Tonnen Lebensmittel und Medikamente betrug. Vom 3. September bis 31. Dezember konnten somit in 675 Flügen 6'404 Tonnen Hilfsgüter nach Biafra geschickt werden.

Am Jahresende wurde die Zahl der Biafraner, die mit Lebensmitteln zu versorgen waren, auf rund 3'500'000 geschätzt. Das IKRK koordinierte seine Aktion mit jener der anderen Hilfsorganisation (Joint Church Aid) im Notgebiet und trug dazu bei, den Unterhalt von rund 850'000 Frauen und Kindern sicherzustellen.

III. Aerztetätigkeit

Gebiet unter Bundeskontrolle

Seit Ausbruch der Feindseligkeiten war ein IKRK-Aerzteteam zunächst in Uromi und dann in Agbor tätig.

Dank dem vom Finnischen und vom Schwedischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellten Personal sowie jenem der Lutherischen Missouri-Synode konnte das IKRK im Februar 1968 zwei zusätzliche Chirurgenteams nach Enugu und Gboko entsenden.

Nach dem Aufruf vom April und Mai stellten die nationalen Gesellschaften und einige freie Wohlfahrtsverbände dem IKRK bewegliche sozialmedizinische Teams zur Verfügung, deren Aufgabe nicht nur in der Betreuung der Kranken, sondern auch in der Verteilung von Lebensmitteln und Medikamenten an die hungernde Bevölkerung bestand. Dadurch war das IKRK in der Lage, seine Tätigkeit auf das gesamte von den Bundestruppen kontrollierte Gebiet auszudehnen.

Im Dezember standen ausser zwei Chirurgenteams 25 sozialmedizinische Teams unter der Oberleitung des IKRK in Nigeria im Einsatz. Wöchentlich wurden schätzungsweise 50'000 Menschen ärztlich betreut.

Gebiet unter biafranischer Kontrolle

Im Juli 1967 hatte das IKRK ein Chirurgenteam nach Biafra entsandt; da im Januar 1968 noch kein Einvernehmen über eine Aufhebung der Blockade zustande gekommen

war, konnte es jedoch die Ablösung seines Aerztepersonals nicht sicherstellen.

Ab April 1968 nahm das IKRK seine Medikamenten- und Sanitätsmaterialsendungen nach Biafra wieder auf. Im August trafen dort die ersten Aertzeteams ein; zu ihnen gehörten mehrere vom Schwedischen Roten Kreuz und der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe (UIPE) zur Verfügung gestellte Fachärzte für die Kwashiorkor-Krankheit.

Am Jahresende standen drei Chirurgen-Missionen und acht sozialmedizinische Teams unter der Oberleitung des IKRK auf biafranischem Gebiet im Einsatz.

Im Dezember beschloss das IKRK, eine Masern- und Pockenimpfkampagne zu organisieren. Diese Krankheiten, die besonders unheilvoll verlaufen, wenn unterernährte Kinder davon befallen werden, kommen nämlich in Biafra endemisch vor, und es war zu befürchten, dass 1969 eine Epidemie ausbrechen würde. Bis zum Jahresende waren alle Massnahmen ergriffen worden, um die Impfkampagne im Januar 1969 einzuleiten.

Da die IKRK-Delegierten dem Komitee einige Fälle von biafranischen Schwerverwundeten gemeldet hatten, deren Zustand einer Sonderbehandlung bedurfte (hochgradige Verbrennungen, Kieferchirurgie, orthopädische Chirurgie), bemühte es sich, über die nationalen Gesellschaften Aufnahmeländer in Europa zu finden. Im Dezember hatte das IKRK Zusagen vom Schweizerischen und vom Italienischen Roten Kreuz sowie von der norwegischen Zweigstelle des Weltfrontkämpferverbands erhalten.

IV. Personal

Die unter der Oberleitung des IKRK in Nigeria/Biafra eingesetzten Chirurgenteams, sozialmedizinischen und technischen Teams, deren Personal direkt vom IKRK sowie von verschiedenen Rotkreuzgesellschaften und anderen humanitären Organisationen angeworben worden war, wurden im Laufe des Berichtsjahres, vor allem ab Mitte August, beachtlich verstärkt.

Gebiet unter Bundeskontrolle

Im Laufe des Jahres betrug der Bestand des nicht-afrikanischen Personals, dessen Tätigkeit vom IKRK koordiniert wurde, 65 Personen am 7. August, 121 am 29. August, 140 Ende September und 257 Ende Dezember.

Die IKRK-Teams bildeten fast ein Viertel dieses Bestands. Das übrige Personal hatten folgende Organisationen zur Verfügung gestellt: das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, das Amerikanische Rote Kreuz, die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, das Kanadische, das Dänische, das Irische, das Italienische, das Nigerianische und das Schwedische Rote Kreuz, die Heilsarmee, der Weltkirchenrat, das Katholische Hilfswerk, die Lutherische Missouri-Synode, OXFAM, die Quäker, die Römisch-katholische Mission, "Save the Children Fund" (Engländer und Schweden), die Adventisten, der UNICEF und USAID.

Das für die Aktion verpflichtete nigerianische Personal belief sich am Jahresende auf rund 1000 Personen, von denen mehrere Schlüsselstellungen einnahmen.

Gebiet unter biafranischer Kontrolle

Der Bestand des unter dem Schutz des IKRK in Biafra tätigen Personals erhöhte sich von August bis Ende September, um dann nach und nach abzunehmen. Er stieg von 3 Personen am 7. August auf 21 am 29. August und erreichte gegen den 30. September etwa 140 Personen. Zu jenem Zeitpunkt waren über die Hälfte des Bestands Angehörige des Schwedischen Roten Kreuzes; das Französische Rote Kreuz und das IKRK hatten je rund 15 Personen entsandt; das übrige Personal bestand aus Teams des Dänischen, des Finnischen, des Norwegischen und des Jugoslawischen Roten Kreuzes sowie aus Teams von OXFAM, vom "Save the Children Fund", von der UIPE und den Adventisten.

Durch den Vorstoss der Bundestruppen in Biafra näherte sich die Front Ende September den Arbeitsstätten der Teams. Am 30. September kamen zwei Angehörige der IKRK-Delegation, Dr. Dragan Herćog und Robert Carlsson, die das Jugoslawische und das Schwedische Rote Kreuz zur Verfügung gestellt hatten, sowie zwei Angehörige des Weltkirchenrats in Okigwi ums Leben. Aufgrund dieser Entwicklung der Lage evakuierte das IKRK die Angehörigen der Teams, die in Biafra nicht mehr genügend zu tun hatten. So wurde der Personalbestand Ende Dezember auf 65 Personen herabgesetzt.

Das örtliche Rote Kreuz arbeitete eng mit dem IKRK zusammen. Am Jahresende betrug der Bestand des einheimischen Personals rund 600 Personen.

Santa Isabel - Im Dezember waren ausser dem fliegenden Personal 53 Personen, die das Dänische, das Finnische,

das Norwegische, das Schwedische und das Schweizerische Rote Kreuz zur Verfügung gestellt hatten, auf Rechnung des IKRK in Santa Isabel tätig. Das afrikanische Personal zählte etwa 100 Personen.

V. Kriegsgefangene

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Betreuung der Kriegsgefangenen in Nigeria ebenso wie in Biafra fort.

Gebiet unter Bundeskontrolle

Zu Beginn des Jahres besuchten die IKRK-Delegierten die biafranischen Kriegsgefangenen in verschiedenen Gefängnissen von Lagos.

Seit November besuchten sie regelmässig zwei Internierungslager in Lagos und eines in Makurdi, wo sich die biafranischen Kriegsgefangenen befinden.

Dem Brauch gemäss übergab das IKRK der Bundesmilitärregierung die von seinen Delegierten nach diesen Besuchen verfassten Berichte.

Gebiet unter biafranischer Kontrolle

Die IKRK-Delegierten besuchten ebenfalls die nigerianischen Kriegsgefangenen in Biafra, denen sie Wolldecken, Kleidungsstücke und Zigaretten übergaben.

Ferner unternahm das IKRK Schritte bei mehreren

afrikanischen Staaten, um ein neutrales Aufnahmeland für die nigerianischen Kriegsgefangenen in biafranischen Händen zu finden. Mit dieser Ueberführung wollte das IKRK einen allgemeinen Kriegsgefangenenaustausch einleiten. Allerdings konnte die Zustimmung der Bundesmilitärregierung nicht erreicht werden.

VI. Evakuierung aus Biafra

Vom 13. September bis 10. November evakuierte das IKRK mit seinen Flugzeugen, die ohne Ladung zu ihren Stützpunkten zurückkehrten, 614 ausländische Staatsangehörige, die Biafra verlassen wollten, nach Santa Isabel.

Zuvor hatte das IKRK die Genehmigung der biafranischen Behörden, der Bundesmilitärregierung, der spanischen Behörden und später jene der Behörden von Guinea eingeholt. Es wurden ihm weitgehende Erleichterungen für die Verwendung von Fernando Poo als Transitort gewährt.

Für die Aufnahme dieser Flüchtlinge hatte das IKRK ein Lager in Musola auf der Insel Fernando Poo und zwei weitere in Santa Isabel eingerichtet.

In Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen organisierte es ferner die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat. Am 19. September konnten 81 von ihnen mit einem Rotkreuzflugzeug von Santa Isabel nach Basel fliegen.

KONGO - RUANDA

Nach der Wiederaufnahme der Kämpfe im Sektor von Bukavu hatten sich die Söldner und die Katanga-Gendarmen im November 1967 nach Ruanda zurückgezogen. Nachdem die kongolesischen Behörden unter der Verantwortung der OUA die Katanga-Gendarmen repatriiert hatten, verblieben Ende November nur noch die ehemaligen Söldner europäischer Herkunft und ihre Familienangehörigen, d.h. rund 130 Personen, im Lager von Shagasha.

Im Januar 1968 unternahm das IKRK mehrere Schritte beim Präsidenten von Ruanda, Kayibanda, um zu verhindern, dass die ehemaligen Söldner an den Kongo ausgeliefert werden. Präsident Kayibanda erklärte, er wünsche die baldige Evakuierung der Flüchtlinge und bestätigte abermals den Willen seiner Regierung, sie nicht auszuliefern.

Auf Antrag der Behörden Ruandas erklärte sich das IKRK im Februar bereit, die Repatriierung der ehemaligen Söldner zu organisieren. Bevor es die technischen Modalitäten der Evakuierung regelte, musste es jedoch die vorherige Zustimmung nicht nur der ostafrikanischen Staaten, deren Luftraum zu durchfliegen war, sondern auch der zehn Mitgliedsländer des Sonderausschusses der Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA), die mit der Söldnerfrage betraut war, erlangen.

Zu diesem Zweck reiste der IKRK-Generaldelegierte Dr. G. Hoffmann im März nach Afrika. Er begab sich zunächst nach Kenia, Tansania und Ruanda und traf am 23. März in Khartum den sudanesischen Ministerpräsidenten El-Azhari,

der Vorsitzender des ad-hoc-Ausschusses der OUA war. Nach dieser Besprechung unternahm Präsident El-Azhari offizielle Schritte bei den in Frage kommenden zehn afrikanischen Staaten, die Anfang April ihr grundsätzliches Einverständnis gaben.

Das IKRK charterte daraufhin zwei Langstreckenflugzeuge vom Typ DC-6, die am 24. April die ehemaligen Söldner, begleitet von zwei IKRK-Delegierten und 14 Angestellten der Schweizerischen Bewachungsgesellschaft "Securitas", nach Europa brachten. Eines der beiden Flugzeuge flog direkt nach Brüssel, während das andere in Pisa und Zürich zwischenlandete, bevor es nach Paris weiterflog.

Inzwischen hatten die IKRK-Delegierten weiterhin die Kranken betreut und für den Unterhalt der ehemaligen Söldner gesorgt, die sie jede Woche im Lager Shagasha besuchten. Dabei vermittelten sie auch die Familienkorrespondenz der Flüchtlinge.

Am 16. Februar hatte das IKRK, nachdem es die Zustimmung der betreffenden Behörden erlangt hatte, die Rückkehr eines verwundeten und gelähmten ehemaligen Söldners nach Frankreich organisiert.

Ehemalige Katanga-Gendarmen

Im Berichtsjahr setzte der Zentrale Suchdienst des IKRK seine Bemühungen fort, um die Weiterleitung von privaten Mitteilungen von rund 20 ehemaligen Katanga-Gendarmen an ihre Familienangehörigen, die lange ohne Nachricht geblieben waren, sicherzustellen.

GUINEA - BISSAU

Im Berichtsjahr setzte sich der IKRK-Generaldelegierte für Afrika, Dr. G. Hoffmann, mehrmals beim Generalsekretär des PAIGC ¹⁾, Amilcar Cabral, sowie beim Präsidenten des Senegalesischen Roten Kreuzes, Alcantara, und den portugiesischen Behörden für die Genehmigung zum Besuch der Personen ein, die aufgrund der Ereignisse, die sich in Guinea - Bissau abspielten, von der portugiesischen Regierung und dem PAIGC verhaftet wurden.

Im Laufe der Besprechungen beantragte der IKRK-Vertreter auch die eventuelle Freilassung der Häftlinge.

Nachdem Generalsekretär Cabral beschlossen hatte, drei in Conakry internierte Portugiesen freizulassen, bat er im Februar das Senegalesische Rote Kreuz, für deren Heimführung nach Portugal zu sorgen. Sie wurden am 15. März dem Senegalesischen Roten Kreuz übergeben und traten am Tage darauf ihre Reise nach Lissabon an.

Im November kündigte Generalsekretär Cabral an, die PAIGC beabsichtige, drei weitere portugiesische Häftlinge zu entlassen. Der IKRK-Vertreter Dr. Hoffmann begab sich am 14. Dezember nach Dakar, um mit den Herren Cabral und Alcantara die Ueberführungsbedingungen festzusetzen. Am 19. Dezember verliessen die Häftlinge im Beisein des IKRK-Vertreters Dakar; eine französische Sozialfürsorgerin und ein senegalesischer Beamter, die das Senegalesische Rote

1) Befreiungsbewegung von Guinea - Bissau und den Kapverdischen Inseln

Kreuz ausgewählt hatte, begleitetensie; sie wurden tags darauf in Lissabon vom Portugiesischen Roten Kreuz empfangen.

MOÇAMBIQUE

Nach den Schritten, die Dr. G. Hoffmann bei der portugiesischen Regierung unternommen hatte, wurde das IKRK ermächtigt, die in Moçambique internierten politischen Häftlinge zu besuchen. Der Delegierte A. Tschiffeli wurde mit der ersten Besuchsreihe beauftragt.

In Begleitung des Präsidenten des Portugiesischen Roten Kreuzes in Lourenço-Marquès, Dr. Pais, begab er sich im November in sieben Haftstätten, wo er die von ihm ausgewählten Häftlinge ohne Zeugen sprechen konnte. Seine Berichte wurden wie gewohnt an die Gewahrsamsbehörden weitergeleitet.

Zur gleichen Zeit leitete Dr. G. Hoffmann Gespräche mit dem Führer der Befreiungsfront von Moçambique (FRELIMO), Mondlane, ein, um die Genehmigung zum Besuch der in ihren Händen befindlichen portugiesischen Gefangenen zu erhalten.

SUDAN

Vom 28. August bis 15. September weilte der Delegierte A. Tschiffeli im Sudan. Das IKRK hatte ihn beauf-

trägt, zusammen mit dem Sudanesischen Roten Halbmond die Möglichkeit einer Hilfsaktion in den Südpровinzen zu prüfen, wo es zu Aufständen der Sezessionisten gekommen war.

Während seiner Durchreise in Khartum übergab Herr Tschiffeli dem Sudanesischen Roten Halbmond eine Spende im Gegenwert von 60'000 Schweizer Franken aus dem IKRK-Sonderfonds für Hilfsaktionen. Mit diesem Betrag sollten die Opfer der Unruhen im Süden des Landes betreut, und vor allem Hilfsgüter an die aus den Kampfzonen geflüchteten Zivilpersonen verteilt werden.

Am 17. Dezember begab sich der IKRK-Delegierte abermals nach Khartum, um sich nach der Entwicklung der vom Sudanesischen Roten Halbmond organisierten Hilfsaktion zu erkundigen. Letzterer hatte ein Drittel der Spende des IKRK für den Ankauf von Kleidungsstücken und den Rest für Lebensmittel verwendet. Die Hilfsgüter waren der Zivilbevölkerung der drei Südpровinzen des Sudan sowie den Flüchtlingen, die sich in der Nähe der Hauptstadt niedergelassen hatten, übergeben worden, und zwar war einen Monat lang jede Woche eine Verteilung vorgenommen worden.